



VERHALTENSKODEX

gültig für alle Schüler

der Deutschen Internationalen Schule Kapstadt („DSK“)

Unsere Schule soll – gemäß den Leitgedanken der DSK – zu „Verantwortungsbewusstsein, selbstständigem Urteil und gegenseitigem Respekt befähigen“ und „unsere Schülerinnen und Schüler zu kompetenten und aufgeschlossenen Menschen erziehen, die neben einem ausgezeichneten akademischen Niveau bereit und in der Lage sind, überdurchschnittliches soziales und umweltbewusstes Engagement zu zeigen und Brücken zwischen Gesellschaften und Kulturen zu bauen“. Dieser Verhaltenskodex trägt zu einer Partnerschaft zwischen der DSK, den Erziehungsberechtigten¹ und den Schülern² bei.

Er gilt für alle Schüler, während sie sich auf dem Schulgelände aufhalten und an Schulveranstaltungen teilnehmen. Er gilt für die Schülerauch in der Öffentlichkeit, soweit sie als Schüler der DSK erkennbar sind.

Zu Regelungen für religiöse und kulturelle Toleranz an der DSK siehe Anhang 3.

1. Erwünschtes Verhalten der Schüler

1.1 Allgemeine Umgangsformen

Wir erwarten von unseren Schülerinnen und Schülern, dass sie höflich sind und sich gut benehmen, indem sie Lehrkräfte, Mitschüler sowie Mitglieder der gesamten Schulgemeinschaft respektieren und somit ein positives Vorbild für andere darstellen.

Dazu gehört, dass sie ...

- nicht den Schulalltag stören
- die Schule nicht in Verruf bringen
- Lehrkräfte und Besucher grüßen
- stets pünktlich zum Unterricht erscheinen
- körperliche Auseinandersetzungen unterlassen
- einen gepflegten Umgangston verwenden
- kein Kaugummi kauen
- sich während der Schulzeit auf dem Schulgelände und bei Exkursionen an die Schulkleidungsordnung halten
- sich an die Haus-, Computer- und Sportverhaltensregeln halten
- während Klassenarbeiten, Tests und anderen Schularbeiten nicht abschreiben oder täuschen.

¹ im folgenden „Eltern“ genannt

² Die Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1.2 Hausregeln

1.2.1 Schulkleidung

Bei sämtlichen schulischen Veranstaltungen sind die Schüler dazu verpflichtet, sich an die Schulkleiderordnung zu halten.

1.2.2 Schulgebäude

Rennen und Schreien im Schulhaus sind nicht erlaubt.

1.2.3 Pausen

In den großen Pausen (d.h. in Pausen ab 10 Minuten Länge) verlassen alle Schüler die Klassenräume und halten sich auf dem Schulhof bzw. im Pausenbereich auf. Nach Durchsage müssen sie bei Regenwetter im Schulgebäude bleiben. Die Unterrichtsräume bleiben verschlossen, wenn sich kein Lehrer im Raum befindet.

Für das Verlassen der Klassen sind nur die Türen zu benutzen. Aus Sicherheitsgründen dürfen Fenster und Fensterbänke nicht zum Sitzen benutzt werden.

Ebenso sind das Klettern auf Bäume, das Rutschen bzw. Spielen an Abhängen und das Klettern durch und über den Zaun untersagt.

Während der Pausen halten sich die Schüler ausschließlich in den ihren Klassen zugewiesenen Pausenbereichen auf. Der Aufenthalt auf den Zufahrtswegen vom Haupttor in Richtung Internat bzw. zu den Tennisplätzen sowie der Bereich des Haupteingangs inkl. Rondell sowie im Bereich der Fachräume der Ebene 10 ist nicht gestattet.

Auf dem Sportplatz und dem Bolzplatz dürfen die Schüler in den großen Pausen Ball spielen, solange eine Aufsicht führende Lehrkraft anwesend ist und die Schüler sich rücksichtsvoll verhalten. Auf dem Grundschulhof, beim Klettergerüst und auf dem unteren Spielplatz (am Sportplatz) ist nur das Spiel mit Softbällen erlaubt.

1.2.4 Verlassen des Schulgeländes

Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen nur mit Genehmigung verlassen werden. Wenn ein Ball über den Zaun fliegt, muss das Ground Staff informiert werden und den Ball holen.

1.2.5 Abfallbeseitigung

Abfall muss in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.

Die Schüler können zu Aktionen der Abfallbeseitigung herangezogen werden.

1.2.6 Krankenzimmer

Das Krankenzimmer ist nur für ernsthafte Erkrankungen gedacht und wird nur von einer hierfür autorisierten Person geöffnet. Nach einer Stunde sollte der Schüler in den Unterricht zurückkehren oder von der Schule abgeholt werden.

1.3 Elektronische Geräte und Mobiltelefone

1.3.1 Allgemeine Regelung

Elektronische Geräte, Mobiltelefone, etc. dürfen nur auf eigene Verantwortung mitgebracht werden, müssen aber während des Aufenthalts auf dem Schulgelände oder bei schulischen Veranstaltungen ausgeschaltet sein, in der Tasche verbleiben und dürfen nur nach Rücksprache mit einer Lehrkraft benutzt werden. Den Schülern ab Jahrgangstufe 10 ist es während der Pausen im Bereich des oberen Amphitheaters gestattet, Mobiltelefone zu benutzen, solange andere dadurch nicht gestört werden.

Foto-, Video- und Tonaufnahmen dürfen auf dem Schulgelände nur mit vorheriger Genehmigung des Schulleiters stattfinden.

In Fällen begründeten Verdachts behält sich die Schule vor, Informationen, die auf elektronischen Geräten und/oder Mobiltelefonen gespeichert sind, einzusehen und zu kopieren, um sicher zu stellen, dass keine anstößige oder verletzende Kommunikation, insbesondere kein pornographisches Material oder Cyber-Bullying unter oder von Schülern ausgetauscht und/oder vermittelt wird.

Die Schule übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust privater Geräte sowie Zubehör, z.B. Kopfhörer.

Bei Verletzung einer dieser Regeln wird das betreffende Gerät von der Lehr- oder Verwaltungskraft eingezogen und bei der Schulsekretärin hinterlegt. Dort kann es nach einer Woche nur von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. (Siehe auch Anhang Nr.1)

1.3.2 Schuleigene Geräte (Policy Computer Usage)

Die Nutzung der schuleigenen Geräte (Computer, Drucker, etc.) ist ausschließlich auf die Bearbeitung von unterrichtsrelevanten Themen beschränkt und bedarf der Anwesenheit einer Lehr- oder Verwaltungskraft. Es gelten die Richtlinien für die Benutzung der IT-Anlagen der DSK.

2. Unerwünschtes Verhalten der Schüler:

2.1 Respektlosigkeit

Ein wichtiger Aspekt des DSK-Leitbildes ist das Prinzip des gegenseitigen Respekts. Deshalb dulden wir keinerlei

- Beschimpfungen,
- Einschüchterung oder Schikanieren,
- Mobbing,
- religiöse Diskriminierung,
- Rassismus, rassistisches Fehlverhalten oder Volksverhetzung.
- Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung

2.2 Unentschuldigtes Fernbleiben

Abwesenheit von der Schule oder vom Unterricht ohne Erlaubnis wird nicht toleriert. Das Verfahren der Entschuldigung im Falle von Krankheit oder der Beurlaubung ist gesondert geregelt.

2.3 Unehrllichkeit/Betrug

Jede Art von Unehrllichkeit wird nicht geduldet.

2.4 Vandalismus

Dies beinhaltet die Verunstaltung und Beschädigung von Schuleigentum und/oder Privateigentum. Jeder Schaden durch Vandalismus muss durch den Täter ersetzt werden.

2.5 Diebstahl

Diebstahl ist eine strafbare Handlung und kann zur polizeilichen Anzeige gebracht werden. Jeder Schüler, der als Dieb oder Beteiligter einer solchen Straftat überführt wurde, wird bestraft.

2.6 Pornographie

Es ist verboten, dass Schüler sich Zugang zu pornographischem Material verschaffen oder im Besitz solchen Materials sind.

2.7 Alkohol und Rauchen

Es ist verboten, dass Schüler rauchen oder Alkohol trinken, sowohl auf dem Schulgelände als auch in anderen Situationen, bei denen sie als Schüler der DSK erkennbar sind.

2.8 Drogen

Es ist verboten, dass Schüler Drogen konsumieren und/oder mit Drogen in irgendeiner Art und Weise in Verbindung stehen. Der Besitz von und der Handel mit Drogen ist untersagt und kann zu strafrechtlicher Verfolgung führen. (Siehe auch Anhang 3.)

2.9 Anwendung von Gewalt und/oder Mitführung gefährlicher Gegenstände

Schlägereien oder tätliche Angriffe werden nicht geduldet und werden bestraft. Es ist Schülern bei Strafe verboten, jegliche Art von Waffen oder gefährlichen Gegenständen zu besitzen oder diese auf das Schulgelände oder zu schulischen Veranstaltungen mitzubringen.

2.10 Sexuelle Belästigung

2.11 Bullying / Cyberbullying

Bei begründetem Verdacht des Auftretens unerwünschten Verhaltens haben der Schulleiter oder eine Lehrkraft das gesetzliche Recht, eine Durchsichtung des Schülers oder dessen Eigentums zur Beweissicherung vorzunehmen. Nach verdächtigen Gegenständen (z.B. Waffen, Drogen, während der Durchsichtung muss die menschliche Würde beachtet werden. Die Durchsichtung der Schüler muss daher vertraulich durch eine Person des gleichen Geschlechts durchgeführt werden, vorzugsweise unter Anwesenheit mindestens einer weiteren Person. Über die Durchführung der Durchsichtung und deren Ergebnis muss ein Protokoll angefertigt und aufbewahrt werden. (vgl. Abschnitt 8.3 South African School Act 1996) prüfen.

KONSEQUENZEN BEI VERSTÖßEN GEGEN DEN VERHALTENSKODEX

3. Erziehungsmaßnahmen

3.1 Erziehung in der Schule

Die im Unterricht und im Schulleben außerhalb des Unterrichts auftretenden Konflikte zwischen Schülern untereinander und zwischen Schülern und Lehrern sind Anlass zu Aussprachen über die Konfliktursachen und über ein angemessenes Verhalten zu ihrer Beseitigung. Die Erziehung sollte nach den Prinzipien der Ermunterung, des Lobes, der Anerkennung von Leistungen und Bemühungen erfolgen.

Ungeeignet und zu unterlassen sind kränkende, zynische und ehrverletzende Äußerungen und Handlungen sowie Kollektivstrafen und körperliche Züchtigung.

3.2 Erziehungsmittel

Beeinträchtigt ein Schüler die Unterrichts- und Erziehungsarbeit, so kann der Lehrer ihm geeignet erscheinende Erziehungsmittel anwenden, die den Schüler nachdrücklich zu einer Änderung seines Verhaltens auffordern. Als Maßnahmen des einzelnen Lehrers können insbesondere in Betracht kommen:

3.2.1 Mündliche Ermahnung

3.2.2 Verweisung aus dem Unterrichtsraum

Der Lehrer kann einen Schüler, der den Unterricht trotz Ermahnung erheblich stört, während der Unterrichtsstunde vorübergehend aus dem Unterrichtsraum verweisen. Diese Maßnahme ist nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn keine andere Möglichkeit besteht, einen ordnungsgemäßen Unterricht zu sichern. Der Lehrer trägt weiterhin die Verantwortung für die Beaufsichtigung des Schülers.

3.2.3 Anruf bei den Eltern / Gespräch mit den Eltern

3.2.4 Schriftlicher Tadel

Der schriftliche Tadel ist eine formale schriftliche Verwarnung des Schülers auf einem vorgegebenen Formular. Das von den Eltern unterschriebene Formular verbleibt in der Schülerakte. Der schriftliche Tadel (Written Warning) als Erziehungsmaßnahme ist abzugrenzen vom schriftlichen Verweis (Written Reprimand) als Ordnungsmaßnahme bei schwerwiegenderen Verstößen.

3.2.5 Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten

3.2.6 Zusätzliche häusliche Übungsarbeiten

Sie sollen einen Erziehungswert haben und die Zusatzarbeit darf die Grenzen der zumutbaren Mehrbelastung nicht überschreiten.

3.2.7 Besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht („Nachsitzen“)

Außerhalb der im Stundenplan festgelegten Unterrichtszeit dürfen dem Schüler nach Information der Eltern besondere Arbeitsstunden auferlegt werden. Handelt es sich um mehr als zwei Unterrichtsstunden, so ist die Genehmigung des Schulleiters einzuholen.

3.2.8 Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens

Die Wiedergutmachung muss dem missbilligten Verhalten angemessen und dem Schüler im Rahmen seiner Möglichkeiten zumutbar sein. Regressansprüche der Schulverwaltung an die Eltern bleiben unberührt.

3.2.9 Auferlegung besonderer Pflichten

Diese Pflichten sollen möglichst im Zusammenhang mit dem beanstandeten Verhalten stehen oder soziale Dienste für die Gemeinschaft sein. Die für die Anordnung der Wiedergutmachung genannten Grundsätze sind sinngemäß anzuwenden.

3.2.10 Ausschluss von AGs

Der Schüler kann bis zu einem Schulhalbjahr von AGs ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über die Dauer ist in Absprache mit dem jeweiligen AG-Leiter zu treffen.

3.2.11 Ausschluss von Exkursionen

Der Schüler kann bis zu einem Quartal von Exkursionen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über die Dauer ist in Absprache mit dem jeweiligen Klassenlehrer zu treffen.

4. Ordnungsmaßnahmen

4.1 Allgemeines

Von den Erziehungsmitteln zu unterscheiden sind die Ordnungsmaßnahmen. Sie kommen in Betracht, wenn ein Schüler seine Pflichten grob oder wiederholt verletzt.

In der Regel bauen die Ordnungsmaßnahmen aufeinander auf; in schwereren Fällen können aber auch eine oder mehrere Ordnungsmaßnahmen übersprungen werden.

4.2 Stufen der Ordnungsmaßnahmen

1. = **Schriftlicher Verweis**
2. = **Ausschluss von schulischen Veranstaltungen und/oder Schulfahrten**
3. = **Androhung des Ausschlusses vom Unterricht bis zu 10 Schultagen**
4. = **Ausschluss vom Unterricht bis zu 10 Schultagen**
5. = **Überweisung des Schülers in eine Parallelklasse desselben Typs**
6. = **Androhung der Verweisung von der Schule**
7. = **Verweisung von der Schule**

- zu 1. Der schriftliche Verweis ist eine ausdrücklich formulierte Missbilligung des Schülers. Die unterschriebene Kenntnisnahme des Verweises verbleibt in der Schülerakte.
- zu 4. Die in der Zeit des Ausschlusses geschriebenen Leistungsnachweise werden mit 0% bewertet. Der Schüler erhält für die Tage seines Ausschlusses Aufgaben und muss den versäumten Unterrichtsstoff eigenständig nachholen.
- zu 3. und 6. Die Geltungsdauer der Androhung wird im Einzelfall jeweils festgelegt.

4.3 Durchführung von Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen werden bei den jeweils zuständigen Stufenleitern beantragt. Diese legen in Absprache mit dem Klassenlehrer abhängig von der Schwere des Verstoßes fest, wer sich mit dem Fall befassen soll:

- **Der Klassenleiter/die Klassenleiterin:** Er/Sie ordnet die Maßnahme 1 an.
- **Die Klassenkonferenz:** Sie besteht aus allen Fachlehrern der Klasse. Die Maßnahmen 1 bis 3 können beschlossen werden. In der Grundschule leitet der Grundschulleiter die Konferenz, in der Sekundarstufe der jeweilige Stufenleiter.
- **Das Disziplinar-Komitee:** Es besteht aus dem Stellvertretenden Schulleiter, dem Stufenleiter, dem Klassenlehrer und einem Vertrauenslehrer. Dieses Komitee kann die Maßnahmen 1 bis 6 beschließen. Die Eltern des Schülers werden mindestens 3 Tage vor dem Zusammentreten des Komitees benachrichtigt. Der betroffene Schüler und seine Eltern können zur Anhörung vor dem Komitee eingeladen werden. Der Vorsitz obliegt dem Stellvertretenden Schulleiter.
- **Die Gesamtlehrerkonferenz:** Sie besteht aus allen Lehrern der Schule und zusätzlich dem Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes oder einem von ihm bestimmten Vertreter. Es können die Maßnahmen 1 bis 7 beschlossen werden. Die Eltern des Schülers werden mindestens eine Woche vor der Konferenz benachrichtigt und zusammen mit ihrem Kind zur Anhörung vor der Konferenz eingeladen. Der Vorsitz obliegt dem Schulleiter.

Die Ergebnisse der jeweiligen Beratungen werden protokolliert und zu der Schülerakte genommen. Die Entscheidung wird den Eltern schriftlich mit Begründung mitgeteilt und vom jeweiligen Vorsitzenden unterzeichnet.

4.4 Recht auf Widerspruch

Im Falle der Ordnungsmaßnahme 7 besteht das Recht, die Entscheidung anzufechten. Der Widerspruch muss innerhalb von 48 Stunden nach Verkündung der Entscheidung schriftlich bei der Schulleitung eingehen und eine Begründung enthalten, die sich auf Fehler in der Substanz der Entscheidung oder im Verfahren bezieht.

Der Vorstand des Schulvereins bestimmt eine Person aus seiner Mitte, die über den Widerspruch entscheidet.

4.5 Sofortmaßnahmen des Schulleiters

Das Recht des Schulleiters als Hausherr, einen Schüler vom Schulgelände zu verweisen, bleibt unberührt. In besonders schweren Fällen, bei Gefahr für die Schulgemeinschaft oder bei Gefahr der Verdunklung der Beweislage kann der Schulleiter einen Schüler mit sofortiger Wirkung suspendieren. Die Untersuchung des Falles erfolgt umgehend.

Im Falle von Drogenmissbrauch gelten außerdem die „Richtlinien über den Umgang mit Drogen und Suchtprävention“.

5. Maßnahmenkatalog

Die folgenden Maßnahmen beziehen sich exemplarisch auf bestimmte Fälle von Fehlverhalten. Sie sollen den Lehrkräften als Orientierung dienen, um eine erzieherisch angemessene Behandlung aller Schüler zu gewährleisten. Jede Lehrkraft bzw. jedes Gremium handelt dabei in eigener pädagogischer Verantwortung und unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls. Die Maßnahmen sind gestaffelt, damit im Wiederholungsfall eine strengere Reaktion erfolgen kann. Je nach Schwere des Verstoßes können die einzelnen Stufen aber auch übersprungen oder kombiniert werden.

5.1. Bei wiederholter Nichteinhaltung der Schulkleidungsordnung

- Ordnungsmaßnahmen der Stufe 1 bis 7
- Die Schule behält sich vor, Schüler vom Schulgelände zu verweisen und deren Zugang zur Schule nur in korrekter Schulkleidung zuzulassen.

5.2 Bei grober Respektlosigkeit / Einschüchterung / Mobbing / Intoleranz / Rassismus, rassistisches Fehlverhalten oder Volksverhetzung / körperlicher Gewalt

- Häusliche Übung/Aufsatz

- Ordnungsmaßnahmen der Stufe 1 bis 7
- 5.3 Bei unentschuldigter Abwesenheit vom Unterricht (Schwänzen)** (aus rechtlichen und versicherungstechnischen Gründen wird Schwänzen mit Verlassen des Schulgrundstücks streng geahndet)
 - Schriftlicher Tadel und Nachsitzen mit gezielter Aufgabe
 - Ordnungsmaßnahmen der Stufe 1 bis 7
- 5.4 Bei Täuschungsversuchen und anderen Formen der Unehrllichkeit und des Betrugs**
 - Abzug in der Bewertung bzw. Bewertung der Arbeit mit 0%
 - Ordnungsmaßnahmen der Stufe 1 bis 7
- 5.5 Bei mutwilligem Beschädigen fremden Eigentums oder Diebstahl**
 - Reparatur/Bezahlung des Schadens
 - Ordnungsmaßnahmen der Stufe 1 bis 7
- 5.6 Bei Besitz von Pornografie / Drogen / Alkohol / Waffen und gefährlichen Gegenständen**
 - Häusliche Übung/Aufsatz
 - Verpflichtung zur Teilnahme an Beratungsgesprächen und/oder Präventionstrainings
 - Ordnungsmaßnahmen der Stufe 1 bis 7

Kapstadt, 05. Januar 2017
gez. Alexander P. Kirmse, OStD
Schulleiter



SCHULVEREINBARUNG

zwischen Eltern, Schülern und Lehrern der

DEUTSCHEN INTERNATIONALEN SCHULE KAPSTADT („DSK“)

Wir haben das „Mission Statement“ und den Verhaltenskodex der DSK zur Kenntnis genommen und stimmen beidem zu.

Es ist uns besonders wichtig,

- einen freundlichen und respektvollen Umgang mit allen am schulischen Leben Beteiligten zu pflegen,
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schülern, Eltern und Lehrern zu ermöglichen,
- Konflikte unter Verzicht auf jegliche Art von Gewalt in Wort und Tat zu lösen,
- uns am Schulleben aktiv zu beteiligen,
- die Begegnung von Menschen unterschiedlicher Nationen, Kulturen und Glaubensrichtungen in gegenseitiger Achtung und Toleranz zu fördern.

Name des Schülers (bitte in Druckschrift): _____

Unterzeichnet in am

Vater / Erziehungsberechtigter

Mutter / Erziehungsberechtigte

Schüler / Schülerin

Klasse

Anhang 1 zum Verhaltenskodex der DSK

Regelung zum Gebrauch multimedialer elektronischer Geräte an der Deutschen Internationalen Schule Kapstadt

„So wenig wie möglich, so viel wie nötig“

Präambel

An der DSK herrscht eine Atmosphäre gegenseitigen Respekts. Wir tragen die Verantwortung für unser Handeln, pflegen die Höflichkeit und die Ehrlichkeit uns selbst und anderen gegenüber.

Klingeltöne und das Surren eines „stumm“ geschalteten Handys unterbrechen jeden Unterricht und stören dadurch die Konzentration einer ganzen Klasse. Die vielseitigen Möglichkeiten zur Beschäftigung stellen eine ständige Versuchung dar sich nicht mit dem Schulstoff zu beschäftigen.

Texte, Bilder und Videos, die andere Personen beleidigen, bedrohen und in ihrer Integrität verletzen, lassen sich mit elektronischen Medien einfach erstellen und rasch verbreiten. Dabei bieten u.a. Handys unseren Schülern einen privaten Raum, der kaum von Erziehungsberechtigten eingesehen wird und der daher großes Mobbingpotential besitzt.

Die Nutzung des Gerätes als Musikspieler ist eine Bereicherung für die Freizeit. Es lenkt in der Schule allerdings von der Konzentration auf den Unterricht ab. Ebenso fördert es eine „Einsiedlerkultur“, wo man (durch Kopfhörer) abgeschottet von den Mitschülern nur mit dem elektronischen Gerät kommuniziert.

In diesem Zusammenhang möchten wir für alle am Schulleben Beteiligten eine bewusste und verantwortungsvolle Nutzung der elektronischen multimedialen Geräte einführen und durchsetzen.

Mit dieser Regelung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Vermeidung von Unterrichtsstörungen
- Belebung und Förderung der Gesprächskultur in den Pausen
- Unterbindung des Konsums und des Austauschs strafbarer Inhalte wie verbotener Videos und gewaltverherrlichender Spiele
- Schutz der Privatsphäre und Wahrung der Persönlichkeitsrechte (Unterbindung von Cyberbullying)

Unsere Regeln lauten:

1. Das betreffende Gerät darf auf eigene Verantwortung in die Schule mitgebracht werden, muss aber in der Zeit vom Betreten des Schulgeländes bis zum Unterrichtsschluss (incl. extracurriculare Veranstaltungen) ausgeschaltet bleiben. Schüler der Oberstufe (Klasse 10-12) dürfen das Gerät während der Pausen einschalten, solange sie sich im Oberstufenraum bzw. im Bereich des Oberstufenpauenhofs aufhalten.

2. Das betreffende Gerät, ebenso wie Zubehör (z.B.: Kopfhörer), verbleibt während der gesamten Schulzeit in einer Tasche, es sei denn, die Nutzung wird von einer Lehrkraft zu unterrichtlichen Zwecken oder in Notfallsituationen erlaubt.

3. Bei schulischen Veranstaltungen, wie z.B. Exkursionen und Fahrten, legt der aufsichtführende Lehrer fest, wie mit den elektronischen Geräten umgegangen wird.

4. Die Nutzung der schuleigenen Geräte (Computer, Drucker, etc.) ist ausschließlich auf die Bearbeitung von unterrichtsrelevanten Themen beschränkt und bedarf der Anwesenheit einer Lehr- oder Verwaltungskraft. Es gelten die Richtlinien für die Benutzung der IT-Anlagen der DSK.

5. Foto-, Video- und Tonaufnahmen dürfen auf dem Schulgelände nur mit vorheriger Genehmigung des Schulleiters stattfinden.

In Fällen begründeten Verdachts behält sich die Schule vor, Informationen, die auf elektronischen Geräten und/oder Handys gespeichert sind, einzusehen und zu kopieren, um sicher zu stellen, dass keine anstößige oder verletzende Kommunikation, insbesondere kein pornographisches Material oder Cyber-Bullying unter oder von Schülern ausgetauscht und/oder vermittelt wird.

6. Die Schule übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust der Geräte sowie Zubehör, z.B. Kopfhörer.

7. Bei Verletzung einer dieser Regeln wird das betreffende Gerät von der Lehr- oder Verwaltungskraft abgenommen und im Safe bei der Schulsekretärin hinterlegt. Dort kann es nach einer Woche nur von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

(Januar 2013)

Die ehemalige Anlage 2 wurde oben integriert.

Anhang 3 zum Verhaltenskodex der DSK

Regelungen für religiöse und kulturelle Toleranz an der DSK

Die Eltern unterschreiben bei der Anmeldung ihres Kindes, dass sie den Code of Conduct mit Anhang einhalten werden und das Leitbild der Schule grundsätzlich akzeptieren und unterstützen.

Als eine tolerante, internationale Schule gibt die Deutsche Internationale Schule Kapstadt allen Schülern die Möglichkeit, sich entsprechend ihrem individuellen kulturellen und religiösen Hintergrund im Rahmen dieses Leitbildes verhalten und ausdrücken zu können. Diese spezifischen Verhaltens- und Ausdrucksweisen dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu wesentlichen erzieherischen und pädagogischen Grundprinzipien der Schule und ihrer Ordnung, der Sicherheit oder der südafrikanischen Verfassung stehen.

Vor diesem Hintergrund gelten die folgenden Regelungen:

1. Religions- oder kulturbedingte Kleidung

Das Tragen von religions- oder kulturbedingter Kleidung ist ein verfassungsmäßig garantiertes Recht in Südafrika.

- 1.1 Dieses Recht bezieht sich unter anderem auf Kopfbekleidung, die jedoch nicht das ganze Gesicht abdeckt. Der Lehrer muss aus pädagogischen Gründen Mimik und Gestik von SchülerInnen erkennen können.
- 1.2 Die Regelungen für die Schulkleidung müssen entsprechend der Schulkleiderordnung aus erzieherischen Gründen grundsätzlich Anwendung finden. Ausnahmen von der grundsätzlich anwendbaren Schulkleiderordnung aus religiösen oder kulturellen Gründen können auf Antrag der Eltern von der Schulleitung genehmigt werden, es sei denn, sie beeinträchtigen die Sicherheit der Schüler/innen. Die Erteilung einer solchen Genehmigung liegt im Ermessen der Schulleitung, kann jedoch nicht unangemessen versagt werden.
- 1.3 Bei begründeten Zweifeln an der Zugehörigkeit eines Schülers zu einer bestimmten religiösen oder kulturellen Gruppe oder an der Notwendigkeit einer beantragten Ausnahme von der Schulkleiderordnung kann die Schulleitung verlangen, dass dem Antrag auf Änderung der Schulkleiderordnung aus religiösen oder kulturellen Gründen ein Schreiben eines geistlichen Würdenträgers der Religionsgemeinschaft oder der Autorität der entsprechenden kulturellen Gruppe beigelegt wird, das die beantragte Ausnahme begründet. Ein solches Schreiben kann auch nach der Erteilung der Genehmigung verlangt werden, wenn nach Erteilung der Genehmigung begründete Zweifel auftauchen.

2. Unterricht

Alle Schüler sind in den im Lehrplan festgelegten Unterrichtsinhalten zu unterrichten. Alle Schüler sind verpflichtet an jedem Unterricht, der in der Studententafel ausgewiesen ist, teilzunehmen und aktiv mitzuarbeiten, da diese Fächer versetzungsrelevant sind. Dies bezieht sich grundsätzlich auch auf den religionskundlichen Unterricht bzw. den Ethikunterricht.

- 2.1 Davon ausgenommen sind lediglich Fälle, in denen von der Schule eine besondere Einverständniserklärung von den Eltern verlangt wird, z. B. für den Sexualkundeunterricht.
- 2.2 Weitere Ausnahmen von der grundsätzlichen Teilnahmepflicht aus religiösen oder kulturellen Gründen für einzelne Unterrichtsinhalte in bestimmten Fächern können auf Antrag der Eltern von der Schulleitung genehmigt werden. Die Erteilung einer solchen Genehmigung liegt im Ermessen der Schulleitung, kann jedoch nicht unangemessen versagt werden.

3. Sport

Alle Schüler haben am Sportunterricht teilzunehmen, auch wenn dieser in gemischten Gruppen von Schülerinnen und Schülern stattfindet.

- 3.1 Im Sport- und Schwimmunterricht können Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus religiösen oder kulturellen Gründen andere als die vorgeschriebene Sport- bzw. Schwimmkleidung tragen. Dies gilt auch für alle Sport- und Schwimmveranstaltungen.
- 3.2 Ausnahmen von der grundsätzlichen Teilnahmepflicht aus religiösen oder kulturellen Gründen für einzelne Unterrichtsinhalte im Sportunterricht können auf Antrag der Eltern von der Schulleitung genehmigt werden. Die Erteilung einer solche Genehmigung liegt im Ermessen der Schulleitung, kann jedoch nicht unangemessen versagt werden.

4. Schulveranstaltungen und Klassenfahrten

Alle Schüler müssen grundsätzlich an allen Schulveranstaltungen teilnehmen. Auch Klassenfahrten sind Schulveranstaltungen. Ausnahmen von der grundsätzlichen Teilnahmepflicht aus religiösen oder kulturellen Gründen für einzelne Schulveranstaltungen oder Klassenfahrten können auf Antrag der Eltern von der Schulleitung genehmigt werden. Die Erteilung einer solche Genehmigung liegt im Ermessen der Schulleitung, kann jedoch nicht unangemessen versagt werden.

5. Religiöse und kulturelle Speisen

Die DSK ist nicht verpflichtet, religiös vorgeschriebene Speisen anzubieten, da die Zubereitung und Vorhaltung derselben die Kapazitäten der Schule übersteigen würde.

6. Feiertage

Die DSK orientiert sich an den offiziellen gesetzlichen südafrikanischen Feiertagen, so dass einer Freistellung aufgrund religiöser Feste oder religiöser Traditionen grundsätzlich nicht stattgegeben werden kann.

- 6.1 Ausnahmen von der grundsätzlich nicht zu erteilenden Freistellung aus religiösen oder kulturellen Gründen für einzelne religiöse oder kulturelle Feste oder Feiertage, die im gesetzlich vorgesehenen südafrikanischen Feiertagskalender nicht vorgesehen sind, können in bestimmten Fällen auf Antrag der Eltern von der Schulleitung genehmigt werden. Die Erteilung einer solchen Genehmigung liegt im Ermessen der Schulleitung, kann jedoch nicht unangemessen versagt werden.
- 6.2 Dem Antrag auf Freistellung vom Schulunterricht an bestimmten Tagen zur Teilnahme an religiösen oder kulturellen Festen oder Feiertagen muss ein Schreiben eines geistlichen Würdenträgers der Religionsgemeinschaft oder der Autorität der entsprechenden kulturellen Gruppe beiliegen, das die beantragte Ausnahme begründet.
- 6.3 Nicht zuvor genehmigtes Fehlen, auch wenn solches als religiös oder kulturell bedingt begründet wird, wird wie gewöhnliches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht behandelt.

Version: 20. August 2014

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich von dem Anhang zum Verhaltenskodex und den darin enthaltenen Regelungen für religiöse und kulturelle Toleranz an der Deutschen Internationalen Schule Kapstadt Kenntnis genommen habe, diese akzeptiere und die Schule in der Ausführung dieser Regelungen unterstütze.

Kapstadt, den _____

Unterschrift SchülerIn: _____

Kapstadt, den _____

Unterschrift Erziehungsberechtigter: _____

Anhang 4 zum Verhaltenskodex der DSK

GUIDELINES CONCERNING DRUG ABUSE AND THE PREVENTION OF DRUG ADDICTION AT THE DEUTSCHE SCHULE KAPSTADT

The following guidelines and principles form an integral part of the agreement between parents and the DSK. A written acceptance of these principles is a prerequisite for admission of the child to the School.

1. Introduction

The DSK's aim and obligation is to provide sound higher education and see to the welfare of each pupil attending the School. The School endeavours to face the changing conditions and challenges of modern society in partnership with the parents. The School and parents are aware of the fact that our pupils are exposed to and have access to legal and illegal mind altering drugs (which are freely available in our society).

The DSK is rising to the challenge and supports the principle that drug abuse is not acceptable.

We do not, however, primarily regard young people with drug problems as disruptive elements in the school's daily life. Rather, we are aware that drug abuse often stems from deeper underlying causes such as personal crises or problems in the family, at school or in the pupil's circle of friends. We prefer to take the entire person into consideration and as such we endeavor to assist him/her as much as possible.

Nevertheless, the School is obliged to provide an environment in which the illegal use of drugs has no place.

2. Obligation with regards to prevention

The responsibility of raising children to lead a healthy drug-free life rests primarily with the parents. The School plays a supportive role in this regard.

In order to assist in the prevention of drug abuse, the School may:

- organize regular prevention and information presentations for all pupils,
- hold regular prevention and information presentations for the parents,
- support further training for teachers concerning this topic,
- co-operate with experts from relevant organizations,
- support the founding and activities of anti-drug groups in the school,
- develop and maintain a support program for pupils in need of help.

3. Ban on use of drugs and dealing in drugs

The use of any illegal mind altering substance, without doctor's prescription is strictly forbidden during School time, on School property (at all times), at any School functions, programmes (including exchange programmes), cultural or sporting events and at any times when the pupil is wearing School clothing. The School also reserves the right to institute appropriate measures if a pupil is found abusing drugs outside the School or School events.

Dealing in drugs or the supplying of drugs in or out of School is strictly forbidden at all times.

Supplying and/or dealing in drugs is a criminal offence. Should there be reasonable suspicion that a pupil is supplying and/or dealing in drugs, he / she will immediately be suspended from School. An investigation will take place which may involve the police.

Any breach of this ban will be dealt with in accordance with the School's regulations.

4. Measures open to the School

For early identification of pupils who find themselves in a crisis situation, the School will undertake the following steps:

- Immediate following up on valid suspicion of drug use; if required, drug tests will be carried out with consent of the parents concerned. Although single symptoms and rumours are not considered sufficient proof of drug abuse, a certain pattern of behaviour (e.g. a drop in academic results, a lack of motivation, marked behavioural changes, irregular school attendance), will necessitate investigation.
- The investigation will be undertaken by selected teachers who are specially qualified. If necessary, experts from outside the School will be consulted.
- Each case will be dealt with confidentially. However, the parents of the students in question may be informed and involved with the consent of the student.
- In circumstances where the parents refuse to allow a drug test, the School may report their concerns of the Police and request the Police to conduct such tests.

3. Concerning pupils with a proven drug problem

- The guidelines of the drug support program will be implemented:
- the pupil concerned will be referred to recognized organizations for further counselling and therapy,
- the parents are liable for all costs incurred in this regard including the drug tests required by the School,
- all parties (School, parents, therapy institute or person) will agree to the proposed treatment in writing.
- The consent entails:
 - the therapy structure (format it will take),
 - the right of the School to institute and control tests,
 - the right of the School to be informed about the progress of the treatment,
 - the right of the School to immediately expel the pupil concerned if the treatment is stopped on his/her own cognizance or that of his/her parents.

During the treatment period the pupil will be expected to improve his/her conduct and to attend School regularly again.

Hermann Battenberg
Principal
July 2015

NOTICE

I have taken note of the rules and guidelines set out above concerning the use of drugs and the prevention of drug addiction.

Pupil's name: _____

Parent / Guardian's signature: _____

Place and date: _____

Please fill in and sign this page. Then send it back to the class teacher of your child or the principal's office.

